

16/SN-46/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR 2000/151
Elektronische Kommunikation

76 025/245-III/2/d/00

Wien, am 24. Mai 2000

Referent Holubar

K1: 2433

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungs-
gesetzes 2000:
Stellungnahme

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister

Holubar

Stückzahl
der Ausfertigung:

25



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.025/245-III/2/d/00

Wien, am 24. Mai 2000

Referent: Holubar

KI.: 2433

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungs-
gesetzes 2000;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu Zl. 21.119/5-1/2000

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Die in Aussicht genommenen legislatischen Maßnahmen erscheinen aus budgetpolitischer Sicht grundsätzlich verständlich. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stehen wesentliche Teile des Entwurfes aber in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Der Verfassungsgerichtshof hat in den letzten Jahren bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen verstärkt auf das Element des Vertrauensschutzes abgestellt. Er hat Regelungen als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträglich Belastungen für diejenigen bewirken, der im Zeitpunkt seines Handelns auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen konnte (vgl. hiezu Thienel, Vertrauensschutz und Verfassungsrecht (1990). Das Prinzip des Vertrauensschutzes

2

ist insbesondere in Bereichen von Bedeutung, in denen Dispositionen des Rechtsunterworfenen langfristig getroffen werden müssen, wie etwa im Pensions- oder Steuerrecht (vgl. VfSlg. 11.309, 11.665 bzw. KUCSKO-STADLMAYER, ÖJZ 1990, 649ff.).

Inwieweit diesem Umstand und damit auch dem Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die Übergangsregelungen der § 586 ASVG, § 284 GSVG und § 274 BSVG angemessen wird, muss zumindest sehr in Zweifel gestellt werden.

Für den Bundesminister:

Holubar

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

